

## **Geschäftsordnung des MTV Immensen**

### **1. Sparten**

- a) Der Verein gliedert sich nach den Sportarten in Sparten. Diese können auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit anderen Vereinen zu Gemeinschaften auf Zeit (Spielgemeinschaften) verbunden werden. Neugründungen und Auflösungen von Sparten bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- b) Die Sparten werden durch die Spartenleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- c) Versammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich einberufen.
- d) Die Spartenleiter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Versammlungen gelten die gleichen Einberufungsvorschriften wie zur Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung des Vereins). Die Spartenleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- e) Die Sparten sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- f) Die Sparten sind berechtigt Pflichtarbeitsstunden festzulegen und für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

### **2. Spartenversammlung**

Über die Spartenversammlungen, zu denen der Spartenleiter/in oder ggf. der Gesamtvorstand einlädt, ist der Gesamtvorstand mit beigefügter Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.

### **3. Spartenkassen**

Die Sparten können über die Ihnen zustehenden Finanzmittel lt. beschlossenen Haushaltsplan eigenverantwortlich entscheiden.

Die Spartenkassen sind zum Quartalsende dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und werden vom Schatzmeister geprüft.

Rechtsverpflichtungen mit Dauerwirkung bedürfen aber der Gegenzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Hierzu gehören auch Werbeverträge und Zuwendungsbescheinigungen.

### **4. Gesamtvorstand**

Die Spartenleiter werden in den Spartenversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Als Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

Sozialwart/in  
Frauenwart/in  
Pressewart/in  
Jugendwart/in

Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben einschließlich der Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafungen von Mitgliedern. Eine Bestrafung kann in einem Verweis, einer angemessenen Geldstrafe oder einem zeitlich begrenztem Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins bestehen

**5. Wahlen**

Die Wahlen für den Gesamtvorstand finden in den Jahren statt, in denen keine geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu wählen sind.  
Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind umschichtig zu wählen.  
Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, Spartenleiters oder Funktionsträgers kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

**6. Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag ist nach der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr fällig.  
In besonderen Fällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag vom Gesamtvorstand ermäßigt werden.

**7. Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird durch zwei Vereinsmitglieder geprüft. Die Prüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus.  
Die Kassenprüfer sind mit dem Recht und der Verpflichtung ausgestattet, die Kasse des Vereins weisungsunabhängig zu prüfen. Der Prüfung unterliegen die Bücher, Belege und Bestände.  
Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor, zeigen festgestellte Mängel auf, machen Vorschläge zur Mängelbeseitigung und Entlastungserteilung für den geschäftsführenden Vorstand.

**8. Sportstättennutzung**

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsstätten und Geräten zu sportlichen Zwecken nach Maßgabe der Haus-, Platz- und Sportordnung zu.  
Die Übungspläne werden von den Sparten in Abstimmung mit den anderen Sparten erstellt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gesamtvorstand.  
Für die ordnungsgemäße Benutzung der Übungsanlagen und den Geräten ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich.  
Vermisstes Gerät und festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

**9. Ehrungen**

An verdiente Mitglieder werden verliehen:  
Vereinsabzeichen Gold: für 40-jährige Mitgliedschaft,  
Vereinsabzeichen Silber: für 25-jährige Mitgliedschaft,  
Sonderehrungen: für besondere Leistungen im Sportbereich,  
für besondere Verdienste im Verein.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.03.03



1. Vorsitzender



Schriftführer